

## Allgemeine Mietbedingungen „Glas Trösch Automotive Academy“

### 1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend Mietbedingungen) regeln die Vermietung der Räumlichkeiten der Glas Trösch Automotive Academy in Oensingen an Dritte sowie sämtliche mit der Vermietung zusammenhängenden weiteren Leistungen.

### 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Vermieter, der Glas Trösch AG Zweigniederlassung Autoglas Oensingen, und dem Mieter wird mit Unterzeichnung des Mietvertrags verbindlich. Die Mietbedingungen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrags.

### 3. Nutzungsdauer

Die im Mietvertrag geregelte Nutzungsdauer ist verbindlich. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer werden entsprechend der zeitlichen Überschreitung zusätzliche Kosten gemäss Absatz 1 Mietkosten im Mietvertrag fällig. Zudem werden sämtliche durch die zeitliche Überschreitung verursachten Aufwendungen verrechnet.

### 4. Tarifordnung

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. 7.7% MwSt. gemäss geltendem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ohne Skonto.

### 5. Leistungen Dritter

Falls der Vermieter für den Mieter Einrichtungen oder Leistungen von Dritten beschafft, handelt er auf Rechnung und im Namen des Mieters. Diese Leistungen werden vom Leistungserbringer direkt dem Mieter in Rechnung gestellt.

### 6. Annullation

Die Annullation der Reservation bedarf der Schriftform (E-Mail oder Postweg). Für den Mieter fallen Annullierungskosten an, wobei sich diese in der Höhe nach dem Zeitpunkt der Annullation richten:

- bis 31 Kalendertage vor Mietbeginn: kostenlos
- ab 30 bis 15 Kalendertage vor Mietbeginn: 50 % der Mietkosten
- ab 14 bis 7 Kalendertage vor Mietbeginn: 75 % der Mietkosten
- ab 6 bis 0 Kalendertage vor Mietbeginn: 100 % der Mietkosten

### 7. Benutzung der Räumlichkeiten

a) Der Mieter trägt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung der gemieteten Infrastruktur (Räumlichkeiten, Mobiliar, technische Geräte, Einrichtungen, etc.) gemäss den Anweisungen bei der Raumübergabe. Bei Problemen mit der Infrastruktur ist

umgehend die Kontaktperson seitens Vermieter beizuziehen. Durch unsachgemässe Nutzung der Infrastruktur entstandene Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

b) Der Mieter ist verantwortlich für das Verhalten des von ihm eingesetzten Personals sowie der Teilnehmenden des Anlasses. Der Mieter haftet für sämtliche durch das eigene Personal oder die Teilnehmenden verursachten Schäden an der gemieteten Infrastruktur.

c) Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Der Vermieter kann vom Mieter einen Versicherungsnachweis verlangen.

d) Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Ausfälle oder Unterbrüche seiner Infrastruktur. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

e) Jegliche Haftung des Vermieters für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere lehnt der Vermieter die Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Sachen Dritter ab.

## **8. Werbung**

Die Benutzung von Aussenflächen zu Werbezwecken ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig. Bei Rückgabe des Mietobjekts hat der Mieter den ursprünglichen Zustand der Innen- und Aussenflächen wiederherzustellen. Bei nicht sachgemässer Rückgabe des Mietobjekts und dessen Aussenflächen werden dem Mieter die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und Entsorgung von zurückgelassener Materialien in Rechnung gestellt.